



Bundeseisenbahnvermögen

Hauptverwaltung
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2
53175 Bonn

Bundeseisenbahnvermögen, Postfach 20 02 35, 53132 Bonn

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Zeichen: L St – Aam 1/2015 –

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben!

Bearbeiter/in: Michael Abels

Telefon: 0228 3077-420

Telefax: 0228 3077-5420

E-Mail: michael.abels@bev.bund.de

Datum: 04.05.2015

Auskunft über die Verwaltung von Eisenbahnvermögen in Südhessen

Ihre E-Mail vom 07.04.2015

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 07.04.2015 wünschen Sie Auskunft über die Verwaltung von Eisenbahnvermögen in Südhessen. Dazu listen Sie – unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – mehrere Aspekte auf.

Ihr Informationsanspruch ist durch § 1 Abs. 1 IFG begründet.

Den Zugang zu der gewünschten Information ermöglichen wir Ihnen hiermit in Form einer „einfachen Auskunft“ (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG). Damit entstehen Ihnen keine Kosten.

Sie erhalten – wunschgemäß – unsere Antwort auf dem gleichen Weg, den Sie auch für Ihre Anfrage gewählt haben – und zwar per E-Mail (§ 7 Abs. 3 IFG).

Internet:
www.bev.bund.de
www.bundeseisenbahnvermoegen.de

Anreise: U-Bahn-Linie 66,
Robert-Schuman-Platz

Geschäftskonten:
Postbank Frankfurt
BLZ 500 100 60
Kto.-Nr. 624 990 608
BIC PBNK DEFF
IBAN DE47 5001 0060 0624 9906 08

BBk Filiale Frankfurt
BLZ 500 000 00
Kto.-Nr. 500 012 06
BIC MARK DEF1 500
IBAN DE02 5000 0000 0050 0012 06

Der Anspruch des § 1 Abs. 1 IFG erstreckt sich nur auf solche amtliche Informationen, die tatsächlich bei der Behörde vorhanden sind.

Nach § 2 IFG ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Amtlich ist eine Information, die in Erfüllung amtlicher Tätigkeit angefallen ist.

Das IFG dient weder der Informationsbeschaffung noch der Informationsgenerierung. Folglich muss das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) zur Erfüllung Ihres Informationsbegehrens keine neuen Aufzeichnungen herstellen. Ihr Informationszugangsanspruch erfasst vielmehr nur die beim BEV bereits bestehenden Aufzeichnungen.

Vor diesem Hintergrund geben wir Ihnen folgende Auskunft:

- *Gebäude an aktiven Bahnstrecken*
- *Gebäude an inaktiven Bahnstrecken*
- *Grundstücke stillgelegter Bahnstrecken (gewidmet) inkl. Lagepläne*
- *Grundstücke stillgelegter Bahnstrecken (entwidmet) inkl. Lagepläne*
- *sonstiges verwaltetes Vermögen an aktiven Bahnstrecken*
- *sonstiges verwaltetes Vermögen an inaktiven Bahnstrecken (gewidmet/entwidmet)*

Zu Gebäuden, Grundstücken und sonstigem Vermögen (bewegliches Vermögen, womöglich rollendes Material?) an aktiven Strecken kann das BEV keine Auskunft geben, da diese im Eigentum der Deutschen Bahn AG (DB AG) stehen.

Dasselbe gilt für stillgelegte Strecken, da diese auch im Eigentum der DB AG stehen.

Daher ist uns auch keine Auskunft darüber möglich, ob Freistellungen von Betriebszwecken vorliegen oder nicht.

- *In den letzten 5 Jahren veräußertes Eisenbahnvermögen aufgeschlüsselt nach*
 - *Art des Vermögens,*
 - *erhaltene Summe in Euro sowie*
 - *Käufer (Angabe in Privat bzw. öffentliche Hand - Käufer öffentliche Hand bitte weiter untergliedern in Untergruppen z. B. Kommune, Landkreis, Landesbetrieb)*
- *soweit bekannt inkl. heutige Nutzung*

- *aktuell vermietetes Eisenbahnvermögen aufgeschlüsselt in Gebäude / Grundstücke - Mieterangabe (privat / öffentliche Hand). Bei Vermietungen an öffentliche Hand bitte Aufschlüsselung siehe oben.*
 - *Auskünfte aus dem Bereich privat können unter diesem Stichwort angegeben werden. Es werden keine personenbezogenen Daten (auch in anonymisierter Form) verlangt.*
 - *Bei Einkünften in Euro: Empfänger der empfangenen Zahlungen (aufgeschlüsselt nach öffentlicher Hand siehe oben).*
 - *Bei Verbleib im Bundeseisenbahnvermögen - Nutzung der eingegangenen Gelder aus Bundeseisenbahnvermögen aufgeschlüsselt in Schlagworten.*

Das BEV führt keine Dateien darüber, welche Vermögensart an wen zu welchem Preis veräußert wurde.

Angaben über die heutige Nutzung verkaufter Objekte kann das BEV nicht machen.

Zu den „Einkünften“ ist festzuhalten, dass Empfänger das BEV ist, die Einnahmen aber gemäß den Haushaltsgesetzen nicht zweckgebunden sind und somit keiner gesonderten Nutzung zufließen.

In Ihrer Mail bitten Sie weiterhin darum, Sie vorab zu informieren, falls Gebühren für Ihr Auskunftsersuchen anfällt.

Die Inhalte der im BEV vorliegenden Informationen unterliegen möglicherweise den Einschränkungen gemäß §§ 3 bis 6 IFG. Ohne genaue Prüfung gehen wir davon aus, dass die Informationen zumindest personenbezogene Daten enthalten, die gemäß § 5 IFG geschützt sind. Durch die Umsetzung des § 5 IFG (Abwägungsentscheidung zwischen dem Schutz der personenbezogenen Daten des Dritten und dem Informationsinteresse des Antragstellers bzw. Einholung der Einwilligung des Dritten bzw. Schwärzung der personenbezogenen Daten) wird ein im Vergleich zu einer gebührenfreien einfachen Auskunft erhöhter Verwaltungsaufwand ausgelöst. Die dafür notwendigen Amtshandlungen sind gebührenpflichtig.

Für diesen Fall ist Teil A Nr. 2.2 der IFGGebV („Herausgabe von Abschriften, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange Daten ausgesondert werden müssen“) einschlägig. Für diese Gebührenposition ist ein Rahmen von 30,00 bis 500,00 Euro festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

